Bezirksamt Pankow von Berlin .06.2025
Abteilung Jugend und Familie
Bezirksstadträtin

Frau Bezirksverordnete
Maria Bigos
Linksfraktion

über

den Vorsteher der Bezirksverordnetenversammlung
Pankow von Berlin

über

die Bezirksbürgermeisterin

Digital unterschrieben von
Cordelia.Koch@ba-
pankow.berlin.de
Datum: 2025.07.03 09:03:06
+02'00'

Kleine Anfrage KA-1072/IX

über

Leistungen für geflüchtete Minderjährige, volljährige oder für volljährig erklärte Geflüchtete im Rahmen der Hilfen zur Erziehung

Das Bezirksamt wird um folgende Auskunft gebeten:

Geflüchtete Kinder, Jugendliche und auch junge Erwachsene haben nach dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen Rechtsanspruch auf geeignete und notwendige Hilfe. Was in der Theorie eindeutig ist, werde laut Flüchtlingsrat Berlin e.V., dem Berliner Zentrum für selbstbestimmtes Leben behinderter Menschen (BZSL) und dem Beratungs- und Betreuungszentrum für junge Flüchtlinge und Migrant*innen (BBZ) in der Praxis aber nicht vollumfänglich umgesetzt. Wer in einer sogenannten Clearingeinrichtung volljährig wird oder im Rahmen der Altersschätzung als volljährig erklärt wird, lande meist ohne Prüfung der bestehenden Bedarfe in einer Erstaufnahmeeinrichtung für Geflüchtete, schlimmstenfalls in Notunterkünften - so steht es in einem vor kurzem veröffentlichten Konzeptpapier des Flüchtlingsrat Berlin e.V., BZSL und BBZ. Dieser Missstand wird primär auf die unzureichende Versorgung mit stationären Unterbringungen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erklärt. Anstatt Platzkontingente aufzubauen, hat sich der Berliner Senat entschieden sie abzubauen. Geflüchtete Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene würden infolgedessen zunehmend seltener in reguläre Jugendhilfeangebote und betreute Wohnheime überführt. Es bleibe dann

letztlich nur die Unterbringung in Großunterkünften für Erwachsene oder in Unterkünften für obdachlose sowie wohnungslose Menschen oder von Obdach- und Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen (ASOG-Unterkünfte), in denen es für sie kaum altersadäquate Unterstützung gibt.

Diese prekäre Unterbringungssituation mag mit mangelnden Platzkapazitäten zusammenhängen, entbindet aber die bezirklichen Jugendämter nicht von ihrer Pflicht, die staatliche Wächterfunktion auszuüben und für das Wohl der Kinder, Jugendlichen und auch jungen Volljährigen zu sorgen. Dahingehend häufen sich wohl Meldungen, dass Unterstützungsangebote für geflüchtete Minderjährige und jene, die kurz vor der Volljährigkeit stehen oder während des Aufnahmeverfahrens volljährig werden, vorzeitig beendet oder gar nicht erst begonnen werden. Rechtsbehelfsbelehrungen in Bescheiden würden unzureichend oder gar nicht übermittelt. Eine Überprüfung der ggf. noch bestehenden Bedarfe bei Erreichen der Volljährigkeit erfolge häufig nicht oder sehr oberflächlich. Dazugehörige Verfahren würden widerrechtlich verkürzt, so dass der Zwangsumzug in Erwachsenenunterkünfte oft ohne vorherige Ankündigung und Vorbereitung quasi über Nacht passiere, führen der Flüchtlingsrat Berlin e.V., BZSL und BBZ aus. Die zunehmende abrupte Beendigung oder das Ausbleiben von Unterstützungsangeboten im Rahmen der Jugendhilfe wird im Weiteren auch auf staatliche Haushaltslöcher zurückgeführt. Somit handele sich um ein berlinweites Problem.

Pankow ist mit dem eigenen massiven Haushaltsdefizit finanziell zusätzlich belastet und das Bezirksamt befasste sich in diesem Kontext bereits allgemein mit der Frage, ob grundsätzlich Leistungen in den Hilfen zur Erziehung bei Erreichen der Volljährigkeit beendet und die jungen Volljährigen in die Zuständigkeit des Sozialamtes überführt werden können. Aus vorausgegangener Antwort auf die kleine Anfrage KA/1022-IX ist zudem bekannt, dass Hilfeplangespräche bei geflüchteten jungen Volljährigen oder für volljährig erklärten Personen in Pankow nur einen Monat vor Auslaufen eines Hilfezeitraumes erfolgen. Dabei sind die Jugendämter zu einer verbindlichen Übergangsplanung mit den anderen Sozialleistungsträgern bei jungen Volljährigen bereits ab einem Jahr vor Beendigung der Hilfen verpflichtet - ungeachtet ihrer Herkunft.

Deshalb frage ich das Bezirksamt:

1. Wie viele geflüchtete junge Volljährige oder für volljährig erklärte geflüchtete Menschen sind stationär untergebracht und wie viel erhalten ambulante Leistungen? Bitte um tabellarische Gegenüberstellung mit Nennung der Gesamtzahl geflüchteter junger Volljähriger/für volljährig erklärte geflüchtete Menschen.

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl geflüchteter junger Volljähriger bzw. für volljährig erklärte geflüchtete Menschen, die verschiedene Hilfearten im Rahmen der Hilfen zur Erziehung (HzE) erhalten. Dabei werden ambulante, stationäre sowie kombinierte und sonstige Leistungen differenziert dargestellt:

Hilfeart	Anzahl der Fälle
Ambulante Hilfen zur Erziehung (HzE)	26
Sonstige Leistungen	1
Stationäre Hilfen zur Erziehung (HzE)	96
Stationäre HzE, ambulante HzE	6
Stationäre HzE, sonstige Leistungen	3
Gesamtergebnis	**132**

2. Wie viele geflüchtete junge Volljährige oder für volljährig erklärte geflüchtete Menschen sind in Care-Leaver-Projekten des Jugendamtes Pankow?

   a) Mit Erreichen welchen Alters werden geflüchtete Menschen in Care-Leaver-Projekten aufgenommen und versorgt?

Im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Pankow stehen derzeit 42 Plätze in Care-Leaver-Projekten zur Verfügung. Diese Plätze sind aktuell voll belegt. Nach Bedarfsprüfung können Care-Leaver ab dem 18. Lebensjahr im Rahmen des § 41 i.V.m. § 30 SGB VIII in entsprechende Projekte aufgenommen und versorgt werden.

   b) Welche pädagogischen Voraussetzungen müssen für Care-Leaver-Projekte erfüllt sein?

Die Verträge für Care-Leaver-Projekte werden projektbezogen zwischen dem Jugendamt Pankow und dem jeweiligen Träger abgeschlossen. Die Ausgestaltung der Vereinbarungen erfolgt analog zu den Vorgaben des aktuellen Berliner Rahmenvertrags, insbesondere hinsichtlich Fachleistungsstundensatz und Fachkräftegebot. Abweichungen vom Berliner Rahmenvertrag bestehen nicht. Rechtsgrundlage für die Verträge sind § 41 in Verbindung mit §§ 30, 35 oder 35a SGB VIII.

Die pädagogischen Voraussetzungen für Care-Leaver-Projekte bestehen darin, dass die jungen Menschen entsprechend ihrer individuellen Bedarfe durch qualifizierte ambulante pädagogische Arbeit wirksam und bedarfsgerecht unterstützt und begleitet werden. Dies schließt die Erstellung individueller Hilfepläne, die Förderung der Verselbständigung sowie die Unterstützung durch pädagogisches Fachpersonal ein.

   c) Wie sind die Verträge der Care-Leaver-Projekte gestaltet? Gibt es Abweichungen von den Berliner Rahmenverträgen? Wenn ja, welche und warum?

Die Verträge für Care-Leaver-Projekte werden projektbezogen zwischen dem Jugendamt Pankow und dem jeweiligen Träger abgeschlossen. Die Ausgestaltung der Vereinbarungen erfolgt analog zu den Vorgaben des aktuellen Berliner Rahmenvertrags, insbesondere hinsichtlich Fachleistungsstundensatz und Fachkräftegebot. Abweichungen vom Berliner Rahmenvertrag bestehen nicht. Rechtsgrundlage für die Verträge sind § 41 in Verbindung mit §§ 30, 35 oder 35a SGB VIII.

d) Mit wie vielen und welchen Trägern sind derzeit Verträge oder Einzelverbeinbarungen seitens des Jugendamtes Pankow geschlossen? Welche Kostensätze sind jeweils vereinbart und hat das Jugendamt Pankow Einfluss auf die Kostensätze?

Es gibt momentan drei Träger mit dieser Vereinbarung: JungeZukunft gGmbh, JuFirst gGmbH und Leuchtturm-Mitte e.V. Dies entspricht einer Belegungskapazität von 45 Plätzen. Die Kontingente entsprechen dem ambulanten Fachleistungsstundensatz (FLS) des Berliner Rahmenvertrag für Hilfen (BRVJug). Je nach Projekt ergeben sich 8,5 FLS pro Klient pro Woche bis 10 FLS pro Klient pro Woche. Das Jugendamt Pankow hat keinen Einfluss auf die Kostensätze.

e) Wie sind die Zuständigkeiten zwischen den Trägern und dem Jugendamt Pankow zur Suche einer passenden Unterbringung und weiteren Hilfeplanung aufgeteilt und ausgestaltet?

Das Jugendamt Pankow ruft im Rahmen der AG § 78 SGB VIII seit vier Jahren alle Träger der stationären Jugendhilfe dazu auf, Care-Leaver-Angebote für junge Volljährige zu schaffen. Hintergrund ist die angespannte Platzsituation im stationären Bereich.

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) erfüllt das Jugendamt seinen gesetzlichen Auftrag, eine umfassende Versorgung junger Volljähriger sicherzustellen. Dazu gehört auch, eine gute Überleitung in die entsprechenden Sozialträgersysteme zu gewährleisten.

3. Wie viele geflüchtete, ehemals Minderjährige zwischen 18 bis 21 Jahre und in Pankower Zuständigkeit wurden seit 2021 bis Mai 2025 in Großunterkünften und ASOG-Unterkünften untergebracht, innerhalb und außerhalb Pankows? Bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und für 2025 auch nach Monaten.

Die gewünschten Daten zur Unterbringung geflüchteter, ehemals minderjähriger junger Menschen im Alter von 18 bis 21 Jahren in Großunterkünften und ASOG-Unterkünften werden in dieser Form statistisch nicht erfasst. Eine differenzierte Auswertung nach Jahr, Monat und Unterbringungsart ist daher nicht möglich.

Das Bezirksamt Pankow verfügt über keine eigenen Statistiken, die eine entsprechende Aufschlüsselung ermöglichen. Daten aus den Vorjahren werden für die tägliche Arbeit des Sozialdienstes nicht benötigt und daher nicht gespeichert. Ob entsprechende landesweite Erhebungen existieren, ist dem Bezirksamt Pankow nicht bekannt

4. Wie viele geflüchtete, ehemals Minderjährige in der Altersspanne 18 bis 21 leben derzeit in den Pankower Großunterkünften oder ASOG-Unterkünften?

Das Alter der Bewohner:innen in den Pankower Großunterkünften oder ASOG-Unterkünften wird grundsätzlich statistisch im Fachverfahren SoPart erfasst. Eine automatisierte Auswertung der Altersgruppe der 18- bis 21-Jährigen ist jedoch nicht möglich, da die Altersgruppen in SoPart nicht als eigene Kategorie hinterlegt sind. Um die gewünschte Personengruppe zu ermitteln, ist für jede Einrichtung ein zusätzlicher manueller Auswertungsaufwand erforderlich.

Zum Stichtag 31.01.2025 waren insgesamt 324 Personen im Alter von 18 bis 21 Jahren in Pankower Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe untergebracht, für die das Jobcenter und das Sozialamt Pankow leistungsrechtlich zuständig sind.

Tatsächlich lebten jedoch deutlich mehr junge Erwachsene dieser Altersgruppe in Pankower Einrichtungen, da für viele von ihnen die anderen elf zuweisenden Berliner Bezirke zuständig sind und diese die entsprechenden Daten verwalten. Aufgrund der Zuständigkeitsverteilung und der sich ständig verändernden Bewohnerschaft wird es daher keine „echte" Gesamtzahl geben könne.

5. Wie viele geflüchtete junge Menschen sind in der Zuständigkeit des Jugendamtes Pankow, denen die Volljährigkeit bescheinigt wurde, die aber faktisch noch minderjährig sind?

Das Jugendamt Pankow nimmt selbst keine Alterseinschätzungen vor. Die Feststellung des Alters erfolgt im Rahmen des behördlichen Verfahrens durch andere zuständige Stellen. Daher liegen dem Jugendamt keine Erkenntnisse darüber vor, wie viele geflüchtete junge Menschen in der Zuständigkeit des Jugendamtes Pankow zwar als volljährig bescheinigt wurden, tatsächlich aber noch minderjährig sein könnten. Die Frage nach einer „faktischen Minderjährigkeit" bei bescheinigter Volljährigkeit kann daher nicht beantwortet werden.

6. Prüft das Jugendamt Pankow für geflüchtete junge Menschen, die für volljährig erklärt werden, ob Hilfen zur Erziehung doch noch nötig sind? Wenn ja, wie lange dauert es durchschnittlich bis diese auch bewilligt sind? Wenn nein, warum nicht, wenn ein Anspruch auf Leistungen nach SGB VIII bis zum 21. Lebensjahr besteht?

Das Jugendamt Pankow prüft bei ehemals unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten, die volljährig geworden und dem Jugendamt bekannt sind, in jedem Fall den Bedarf für eine geeignete und notwendige Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Liegt ein entsprechender Bedarf vor, wird die Hilfe zeitnah umgesetzt. Eine statistische Erfassung der durchschnittlichen Dauer bis zur Bewilligung erfolgt nicht; in der Regel werden die Hilfen jedoch kurzfristig nach Feststellung des Bedarfs bewilligt.

7. In Beantwortung der kleinen Anfrage KA/1022-IX wurde genannt, dass das Pankower Jugendamt derzeit 279 Leistungen für unbegleitete minderjährige Geflüchtete erbringt, davon aber lediglich eine Inobhutnahme. Wo sind die anderen 278 minderjährigen Geflüchteten untergebracht und welche Hilfen bzw. Unterrstützungsangebote erhalten sie?

Die übrigen 278 jungen Menschen in der Zuständigkeit des Teams UMA (unbegleitete Minderjährige Ausländer) des Jugendamtes Pankow sind entweder stationär in Wohnformen nach § 34 SGB VIII untergebracht oder werden – sofern sie bereits volljährig sind und kein Bedarf für stationäre Angebote besteht – mit ambulanten Maßnahmen begleitet.

8. Aus den in der Antwort auf die kleine Anfrage KA/1022-IX genannten Zahlen geht ebenfalls hervor, dass die Beendigung von Leistungen in den Hilfen zur Erziehung für geflüchtete Minderjährige mehrheitlich mit Erreichen der Volljährigkeit erfolgt. In 2024 wurden 75 der insgesamt 124 erfolgten Leistungen in der Altersspanne 18 bis 21 Jahre beendet. Das ist ein Anteil von 60 Prozent. Gleichzeitig äußerte das Bezirksamt, dass die Zahlen

keinen Rückschluss darauf geben, ob der Fall als solcher beendet wurde oder nur die Leistung. Es sei nur mit deutlich mehr Bearbeitungszeit überprüfbar, welche unbegleiteten Minderjährigen nach der Beendigung der Leistung eine Anschlusshilfe erhalten haben. Wie deckt sich das mit der gesetzlichen Pflicht der Jugendämter bestimmte Statistiken zu erheben, wie bspw. zu Anzahl der in Anspruch genommenen Hilfen, der Art der Hilfen und der Häufigkeit verschiedener Hilfeformen sowie die dazugehörigen Ausgaben?

In der Altersspanne von 18 bis 21 Jahren enden viele Hilfen zur Erziehung, da die jungen Menschen entweder in das eigenständige Leben wechseln oder in andere Rechtskreise (z. B. SGB II, SGB XII) übergehen.

a) Hat das Jugendamt Pankow nicht dieselbe technische Ausstattung zur statistischen Erfassung entsprechender Zahlen wie die anderen Berliner Bezirke oder kommt das Jugendamt Pankow seiner Pflicht zur statistischen Erhebung grundlegend nicht nach?

Die statistischen Auswertungsmöglichkeiten über das Fachverfahren SoPart sind in allen Berliner Bezirken identisch. Das Jugendamt Pankow verfügt somit über die gleiche technische Ausstattung zur statistischen Erfassung wie die anderen Berliner Jugendämter.

b) Wenn das Jugendamt Pankow seiner Pflicht nachkommt und die Daten erhebt, bitte ich erneut um die Beantwortung der Frage: Wie viele Leistungen und Fälle von geflüchteten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen wurden im Zeitraum 2021 bis Mai 2025 beendet? Bitte um tabellarische Auflistung nach Jahresscheiben und Unterscheidung nach „Leistungen“ und „Fällen“.

Die Recherche und Auswertung der gewünschten Daten zu beendeten Leistungen und Fällen geflüchteter Kinder, Jugendlicher und junger Erwachsener im Zeitraum 2021 bis Mai 2025 in SoPart ist mit einem erheblichen manuellen Arbeitsaufwand verbunden. Innerhalb der gesetzten Frist ist eine entsprechende Auswertung daher leider nicht möglich.

c) Welcher Fachbereich des Jugendamtes übernimmt diese statistische Erfassung?

Die statistische Erfassung erfolgt im Jugendamt Pankow mit dem Fachverfahren SoPart. Für die Auswertung der erfassten Daten sind der Regionale Sozialpädagogische Dienst (RSD), das Fachcontrolling, die Fachdienstleitung sowie die Jugendamtsleitung zuständig.

9. In Beantwortung der kleinen Anfrage KA/1022-IX, äußerte das Bezirksamt, dass eine Planung zur Beendigung von Hilfen bei jungen Volljährigen weder fachlich noch rechtlich vorgesehen sei und wenn dann, in der Regel einen Monat vor Auslaufen eines Hilfezeitraumes stattfinde. Wie deckt sich das mit der gesetzlichen Pflicht bei jungen Volljährigen gem. §41 Absatz 3 SGB VIII ein entsprechendes Hilfeplangespräches, das der Planung einer Beendigung von Leistungen dient, ein Jahr vor Beendigung der jeweiligen Hilfe durchzuführen? Weshalb wird der Vorlauf von einem Jahr bei jungen Volljährigen nicht eingehalten? Auf welcher Grundlage wird das Stattfinden eines Hilfeplangespräches bei dieser Zielgruppe auf einen Monat verkürzt?

Die Planung zur Beendigung einer Hilfe wird im Rahmen der Hilfeplanung dokumentiert und erfolgt im Zusammenwirken mit den jungen Volljährigen sowie den beteiligten Fachkräften.

Eine pauschale Planung zur Beendigung von Hilfen ist nicht vorgesehen; vielmehr wird im Einzelfall geprüft, ob und wann eine Beendigung fachlich angezeigt ist.

Gemäß § 41 Abs. 3 SGB VIII ist bei jungen Volljährigen ein Hilfeplangespräch, das der Planung der Beendigung der Hilfe dient, in der Regel ein Jahr vor Beendigung der jeweiligen Hilfe durchzuführen. In der Praxis erfolgt die Überprüfung und finale Einschätzung zur Beendigung der Hilfe im Jugendamt Pankow in der Regel einen Monat vor Auslaufen eines Hilfezeitraums. In diesem Zeitraum wird gemeinsam mit allen Beteiligten geprüft, ob die Ziele für eine Beendigung erreicht wurden, die Hilfe verlängert oder eine andere Hilfeform eingesetzt werden muss, da die individuelle Entwicklung und der Bedarf der jungen Menschen häufig erst kurzfristig einschätzbar sind. Die Entscheidung über die Beendigung oder Fortführung einer Hilfe erfolgt daher stets einzelfallbezogen und orientiert sich an der aktuellen Situation und dem Bedarf des jungen Menschen.

10. In Beantwortung der Frage 7 der kleinen Anfrage KA/1022-IX konnte grundsätzlich nicht genannt werden, wie viele Hilfeplangespräche für das 1. Quartal des laufenden Jahres 2025 bereits terminiert seien, um Hilfen zu beenden, man aber davon ausgehe, dass bereits Hilfeplangespräche stattgefunden haben. Da die Durchführung von Hilfeplangesprächen bei Kindern und Jugendlichen in der Regel alle 6 bis 12 Monate zu erfolgen hat und im Falle von jungen Volljährigen gem. §41 Absatz 3 SGB VIII regulär mit einem Jahr Vorlauf zu planen ist, bitte ich erneut um Beantwortung der Frage: Wie viele Hilfeplangespräche fanden seit dem 01.01.2025 bis zum 30.05.2025 mit geflüchteten Minderjährigen und mit jungen Volljährigen statt mit dem Ziel Leistungen zu beenden?

    a) In welcher Altersspanne befanden sich die Betroffenen?

Die Inhalte, Ziele und Terminierung eines Hilfeplangesprächs werden nicht statistisch erfasst.

    b) In welchem Monat sollen die Leistungen beendet werden bzw. in welchem Monat wurden sie beendet?

siehe Beantwortung unter 10 a)

    c) Wurden die Hilfeplangespräche regulär mit 6-12 Vorlauf bei Minderjährigen und mit einem Jahr bei jungen Volljährigen terminiert? Wenn nein, mit welcher verkürzten Dauer wurden die Hilfeplangespräche terminiert und warum?

siehe Beantwortung unter 10 a)

11. In Beantwortung der Frage 8 der kleinen Anfrage KA/1022-IX nannte das Bezirksamt das Auftreten von „ungeplanten Beendigungen“, wonach das Abschlussgespräch mit dem betroffenen Kind, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen erst nach Beendigung der Leistung erfolge.

    a) In welchen Fällen kann es zu einer „ungeplanten Beendigung“ kommen?

Bis zum 17.06.2025 kam es im Bereich der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA) zu keiner „ungeplanten Beendigung“ einer Hilfe.

Die in der Beantwortung der Frage 8 der Kleinen Anfrage KA/1022-IX erwähnten „ungeplanten Beendigungen“ bezogen sich auf hypothetische Fälle und waren nicht speziell auf den UMA-Bereich bezogen.

b) Aus welchem Paragraphen des SGB VIII leitet das Jugendamt Pankow die Möglichkeit eines nachträglichen Abschlussgespräches aufgrund einer „ungeplanten Beendigung“ von Hilfen zur Erziehung ab?

Die Möglichkeit eines nachträglichen Abschlussgesprächs bei ungeplanter Beendigung einer Hilfe zur Erziehung ergibt sich aus § 36 SGB VIII (Hilfeplanung), sowie § 41 SGB VIII in Verbindung mit der Berliner Ausführungsvorschrift Hilfeplanung (AV Hilfeplanung).
Dort ist vorgesehen, dass bei ungeplanten Beendigungen das Abschlussgespräch auch nachträglich durchgeführt werden kann, damit die Beteiligten den Hilfeverlauf und das Erreichen der Ziele gemeinsam reflektieren können.

c) Was versteht das Jugendamt Pankow unter einer „ungeplanten Beendigung“?

Unter einer „ungeplanten Beendigung“ versteht das Jugendamt Pankow das vorzeitige oder nicht im Hilfeplan vorgesehene Ende einer Hilfe zur Erziehung. Dies kann insbesondere in folgenden Fällen eintreten:

1. Auf Wunsch des jungen Menschen oder bei fehlender Mitwirkung des jungen Menschen,
2. durch die Beendigung der Hilfe seitens eines Trägers,
3. infolge der Schließung eines stationären Angebots.

d) In wie vielen Fällen kam es seit 2021 bis 30.05.2025 zu nachträglichen Abschlussgesprächen?

Die Anzahl der nachträglich durchgeführten Abschlussgespräche wird im Jugendamt Pankow nicht statistisch erfasst. Entsprechende Daten liegen daher nicht vor und können auch nicht nachträglich ausgewertet werden.

e) Wie können die Betroffenen zum Hilfeverlauf angemessen Stellung nehmen und die Ergebnisse ggf. einer rechtsstaatlichen Überprüfung zuleiten, wenn das dazugehörige Abschlussgespräch erst nach Beendigung der Leistung stattfindet?

Ein Abschlussgespräch findet in der Regel vor Beendigung der Hilfe statt. In Einzelfällen, insbesondere bei ungeplanten Beendigungen, kann das Abschlussgespräch auch nachträglich erfolgen.

Unabhängig vom Zeitpunkt des Abschlussgesprächs erhalten die Betroffenen einen Beendigungsbescheid, der eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält. Damit ist sichergestellt, dass sie die Möglichkeit haben, gegen die Beendigung der Hilfe Widerspruch einzulegen und so eine rechtsstaatliche Überprüfung zu veranlassen.

Wünscht der junge Mensch kein Abschlussgespräch, wird dies schriftlich dokumentiert und in der Akte vermerkt.

12. In Beantwortung der Frage 8 der kleinen Anfrage KA/1022-IX äußerte das Jugendamt Pankow, dass wenn kein Einvernehmen zur Beendigung einer Hilfe als auch dem Beendigungszeitpunkt im Hilfeplangespräch mit dem betroffenen Kind, Jugendlichen oder jungen Volljährigen herzustellen ist, der Dissens schriftlich festgehalten werde. Was erwächst aus diesen schriftlichen Notizen bzw. welche Maßnahmen werden daraufhin ergriffen? Erfolgt daraufhin eine Prüfung, ob eine Wiederaufnahme der Hilfe erfolgen kann und muss oder werden die Notizen lediglich veraktet, abgelegt und archiviert?

Die schriftliche Dokumentation gegensätzlicher Auffassungen zum Ende einer Hilfe wird in der Fallakte aufbewahrt. Diese Notizen dienen dazu, im Falle eines Widerspruchs, einer Beschwerde oder eines Ombudsverfahrens den Entscheidungsprozess nachvollziehbar zu machen und können im Rahmen dieser Verfahren herangezogen werden.
Eine automatische Prüfung auf Wiederaufnahme der Hilfe erfolgt auf Grundlage dieser Notizen nicht. Die Dokumentation wird in erster Linie zur Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Verfahrens archiviert.

13. In wie vielen Fällen seit 2021 bis zum 30.05.2025 kam es zu einer Nichtgewährung von weiteren Leistungen in der Jugendhilfe bei Erreichen der Volljährigkeit? In wie vielen dieser Fälle traf der Bescheid nicht rechtzeitig ein, so dass es für die Betroffenen nur eingeschränkt bis nicht möglich war sie einer rechtsstaatlichen Überprüfung zuzuführen oder gar an eine offizielle Ombuds-, Beschwerde- oder Beratungsstelle weiterzuleiten bevor die Leistung beendet wurde? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und für 2025 auch nach Monaten.

Die Anzahl der Fälle, in denen seit 2021 bis zum 30.05.2025 bei Erreichen der Volljährigkeit keine weiteren Leistungen der Jugendhilfe gewährt wurden, wird im Jugendamt Pankow nicht statistisch erfasst. Ebenso werden keine Daten darüber erhoben, in wie vielen dieser Fälle der entsprechende Bescheid nicht rechtzeitig zugestellt wurde.

Die Bescheide werden im Jugendamt Pankow grundsätzlich zeitnah zum Ende der Hilfe erstellt und versendet. Über den genauen Zeitpunkt des Zugangs beim jeweiligen jungen Menschen liegen dem Jugendamt jedoch keine Informationen vor.

14. Sind dem Bezirksamt Pankow Beschwerden über das Jugendamt Pankow bei Ombuds-, Beschwerde- oder Beratungsstellen zur Beendigung von Hilfen zur Erziehung bekannt? Wenn ja, wie viele?

Dem Bezirksamt Pankow sind aktuell zwei Widerspruchsverfahren von jungen Menschen im laufenden Leistungsbezug bekannt, die mit Unterstützung der Ombudsstelle eingereicht wurden. Weitere Beschwerden bei Ombuds-, Beschwerde- oder Beratungsstellen im Zusammenhang mit der Beendigung von Hilfen zur Erziehung sind nicht bekannt.

15. Gab es in Pankow Fälle, in denen Leistungen der Hilfen zur Erziehung beendet wurden und Bescheide keine Rechtsbehelfsbelehrungen beinhalteten? Wenn ja, wie viele im Zeitraum 01.04.2024 bis 30.05.2025?

Im Zeitraum vom 01.04.2024 bis zum 30.05.2025 sind keine Fälle im Bezirk Pankow bekannt, in denen Bescheide zur Beendigung von Hilfen zur Erziehung ohne Rechtsbehelfsbelehrung erlassen wurden.

16. Wie vielen jungen Geflüchteten wurde im Zeitraum 2021 bis 30.05.2025 trotz Beendigung von Leistungen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung die Fortsetzung von Schulbesuch und Ausbildung im Rahmen der stationären Jugendberufshilfe gem. §13.3 SGB VIII gewährt oder nicht gewährt? Bitte um Nennung der Gesamtzahl der Anzahl junger Geflüchteter, die ihren Schulbesuch und Ausbildung fortsetzen konnten und Gegenüberstellung, in wie vielen Fällen die Leistungen nicht gewährt wurden nach Jahresscheiben bis zum Jahr 2024 und für das Jahr 2025 nach Monatsscheiben.

Im Zeitraum von 2021 bis Ende 2024 wurden insgesamt 35 stationäre Hilfen gemäß § 13.3 SGB VIII für junge Geflüchtete im Rahmen der Jugendberufshilfe gewährt. Im März 2025 wurden vier weitere Hilfen bewilligt. Zum Stichtag 30.05.2025 beträgt die Gesamtzahl der gewährten Hilfen somit 39 Fälle. Daten zu abgelehnten Anträgen auf eine Fortsetzung von Schulbesuch und Ausbildung im Rahmen der stationären Jugendberufshilfe werden statistisch nicht erfasst.

17. In wie vielen Fällen erfolgte nach Beendigung einer Leistung bei geflüchteten, jungen Volljährigen im Rahmen der Hilfen zu Erziehung eine Nachbetreuung durch regelmäßige Kontaktaufnahme und Überprüfung ggf. doch noch bestehender Bedarfe? Bitte um Nennung von Zahlen im Zeitraum 2021 bis 2025 nach Jahren und mit Gegenüberstellung der im jeweiligen Jahr insgesamt betrauten Fälle.

Die Anzahl der Fälle, in denen nach Beendigung einer Leistung bei geflüchteten jungen Volljährigen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung eine Nachbetreuung durch regelmäßige Kontaktaufnahme und Überprüfung bestehender Bedarfe erfolgte, wird im Jugendamt Pankow nicht statistisch erfasst.

Eine Auswertung nach Jahren oder im Verhältnis zur Gesamtzahl der betreuten Fälle ist daher nicht möglich. Die Kontaktaufnahme nach Beendigung einer Leistung erfolgt gegebenenfalls im Einzelfall, wird jedoch nicht systematisch dokumentiert.

18. Wurden vom Jugendamt Pankow im Zeitraum 2021-2025 Hilfen aufgrund einer unterstellten fehlenden Mitwirkung beendet? Wenn ja, wie viele? In wie vielen Fällen fehlender Mitwirkung war die Mitwirkung Voraussetzung für die Hilfe und in wie vielen Fällen darunter wurde vorab eine Mahnung ausgesprochen?

Für den Zeitraum 2021 bis 17.06.2025 ist dem Jugendamt Pankow kein Fall bekannt, in dem eine Hilfe zur Erziehung aufgrund einer „unterstellten fehlenden Mitwirkung“ beendet wurde.

Die Ausgestaltung und Fortführung einer Hilfe erfolgt auf Grundlage des § 36 SGB VIII. Hierbei werden gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten und dem jungen Menschen Hilfeplanziele festgelegt und regelmäßig überprüft, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Die Mitwirkung des jungen Menschen ist insbesondere bei Volljährigkeit Grundvoraussetzung für die Fortführung der Hilfe.

Leistungserbringer regeln das Vorgehen bei fehlender Mitwirkung (z. B. Abmahnungen) in ihren Konzepten. In der Praxis werden in der Regel drei schriftliche Abmahnungen bei Verstößen ausgesprochen, die dem fallbetreuenden Sozialarbeiter zur Kenntnis gegeben und mit dem Klienten besprochen werden. Jede Abmahnung wird vom Klienten unterschrieben. Nach mehreren Abmahnungen wird der Hilfebedarf durch das Jugendamt erneut geprüft.

Eine systematische Erfassung von Mahnungen oder Abmahnungen erfolgt in der elektronischen Datenbank des Jugendamtes nicht.

19. In Beantwortung der kleinen Anfrage KA/1022-IX äußerte das Bezirksamt, dass die neue Gruppenleitung des sogenannten „Team UmA“ vorübergehend Fallverantwortung übernommen habe, das Jugendamt aber keinen Rollenkonflikt sehe, obwohl die Gruppenleitung auch eine Leitungskraft des Fachcontrollings des Jugendamtes ist, weil das Fachcontrolling keine fiskalische Aufsicht übernehme, sondern lediglich inhaltlich steuere. Auf der Homepage des Fachcontrolling des Jugendamtes heißt es gleichzeitig, dass der Fachbereich mit der Steuerung der Hilfen zur Erziehung betraut ist mit der Zielsetzung einer „„Qualitätssicherung, -steigerung und fachliche[n] Weiterentwicklung spezifischer Leistungen des SGB VIII zu angemessenen Kosten.“

    a) Beinhaltet die Aufgabe einer Steuerung von Hilfen zur Erziehung „zu angemessenen Kosten“ keinerlei fiskalische Gesichtspunkte?

Der Hinweis auf „angemessene Kosten“ bezieht sich auf den gesetzlichen Auftrag gemäß § 78b Abs. 2 SGB VIII, wonach bei der Ausgestaltung von Hilfen zur Erziehung die Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei gleichzeitiger Geeignetheit der Hilfe zu beachten sind.
Das Fachcontrolling des Jugendamtes Pankow übernimmt jedoch keine fiskalische Steuerung im Sinne eines Finanzcontrollings. Die Aufgabe des Fachcontrollings liegt in der inhaltlichen Steuerung und Qualitätssicherung der Hilfen zur Erziehung.

    b) Wo findet das Finanzcontrolling der Hilfen zur Erziehung statt, wenn nicht im Fachcontrolling des Jugendamtes?

Die Sachbearbeitung Kostenleistungsrechnung (KLR) findet im Internen Service der Abteilung Jugend und Familie statt.

    c) Wie lange dauerte die vorübergehende Fallverantwortung der neuen Gruppenleitung/Leitungskraft aus dem Fachcontrolling im sogenannten „Team UmA“? Bitte um Nennung eines genauen Beginn- und End-Datums.

Wie bereits in der Antwort auf Frage 14 der Kleinen Anfrage KA/1022-IX dargestellt, übernimmt die Leitungskraft aus dem Fachcontrolling („Jug FC 1“) die Gruppenleitung des Teams UMA im Zeitraum vom 01.04.2025 bis zum 31.12.2025.

    d) Wie viele Leistungen und Fälle für geflüchtete junge Volljährige oder als volljährig deklarierte junge Menschen in den Hilfen zur Erziehung wurden im Zeitraum 01.01.2025 bis 30.05.2025 beendet und gab es zu jeder Beendigung ein Jahr vorher ein entsprechendes Hilfeplangespräch gem. §41a SGB VIII mit entsprechender Übergangsplanung gem. §36b Abs. 1 SGB VIII? Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten

und bitte um Ausweisung, ob es sich dabei um Leistungen oder Fälle von gesichert jungen Volljährigen oder lediglich als volljährig deklarierten jungen Menschen handelte,

Im Zeitraum vom 01.01.2025 bis zum 30.05.2025 wurden im Bereich der Hilfen zur Erziehung für geflüchtete junge Volljährige oder als volljährig deklarierte junge Menschen insgesamt vier Hilfen beendet. Es handelte sich hierbei um Umsetzungen aus dem vierten Quartal 2024, vor dem Einsatz der neuen Gruppenleitung vom 01.04.2025

- Eine Hilfe wurde durch den Träger beendet, da der Klient sich nicht mehr in der Einrichtung aufhielt, sondern regelmäßig bei seiner Familie in Berlin lebte.
- Drei weitere Klienten wurden regulär nach Abschluss der stationären und ambulanten Nachbetreuung entlassen.

In all diesen Hilfen wurden halbjährlich Hilfepläne durchgeführt und entsprechend angemessene Übergangsplanungen vorgenommen. Bei allen vier Fällen handelte es sich um von der Landesbehörde als volljährig eingeschätzte Klienten. Zwei der Klienten waren zum Zeitpunkt der Entlassung 21 bzw. 22 Jahre alt.

Rona Tieje

Rona Tieje